



Mitglied BirdLife Zürich
und BirdLife Schweiz

Vogel- und Naturschutzverein
„Schwalbe“ Schlieren
www.vnvschwalbe-schlieren.ch



STATUTEN

A) NAME UND SITZ

1. Name / Sitz

Unter dem Namen Vogel- und Naturschutzverein „Schwalbe“, Schlieren, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren.

B) ZWECK, TÄTIGKEIT UND MITTEL

2. Zweck

- a) Der Verein bezweckt in erster Linie den Schutz, die Pflege und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren, und Pflanzen, speziell der Vögel, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Schlieren.
- b) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Tätigkeit

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Ausüben des praktischen Vogel- und Naturschutzes (Aufhängen und Kontrolle von Nistkästen, Erhaltung und Schaffung von Nistgelegenheiten für Freibrüter sowie Pflege und Unterhalt von natürlichen Lebensräumen).
- b) Veranstaltung von Exkursionen, Vorträgen und Kursen über die Fauna und Flora, insbesondere die Vogelwelt.
- c) Vertretung der Interessen des Vogel- und Naturschutzes bei Behörden und anderen Stellen.
- d) Unterstützung von Organisationen mit gleichartigen Zielen.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden sowie Zinsen und anderen Erträgen.

Familienmitglieder mit Kindern (bis 18 Jahre) bezahlen pro Jahr und Paar 30% weniger als 2 Einzelmitglieder.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C) ORGANISATION

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG (GV)

7. Ordentliche GV

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ordentlichenweise hat sie wenigstens einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres stattzufinden.

Die Einladung erfolgt mindestens zwölf Tage im voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

8. Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, einberufen.

9. Abstimmungen

Jede schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. Befugnisse

Der GV steht die Behandlung folgender Traktanden zu:

- a) Protokoll
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Wahl von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- f) Anträge
- g) Festsetzung von Jahresbeitrag und Ausgabekompetenz des Vorstandes
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes

11. Anträge

Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten schriftlich mindestens sechs Tage vor der Versammlung einzureichen.

VORSTAND

12. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Obmann).

Er kann bei Bedarf durch die Generalversammlung erweitert werden und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

13. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

14. Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen.

15. Rechtsverbindliche Unterschrift

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Kassiers.

RECHNUNGSREVISOREN

16. Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, sowie Ersatzrevisor; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die längste andauernde Amtszeit der Revisoren, bei gleichem Kassier ist auf sechs Jahre befristet.

17. Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Buchführung, Rechnung, Belege und Kassabestand. Sie erstatten der GV einen Bericht über die jeweils auf Ende des Kalenderjahres erstellte Jahresrechnung und die Revisionstätigkeit.

D) MITGLIEDER

18. Grundsatz

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Vogel- und Naturschutz interessieren.

19. Kategorien

Der Verein besteht aus Einzel-, Jugend-, Familien-, Kollektiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Bei Wahlen und Abstimmungen besitzen sie ab 18 Jahren je eine Stimme.

20. Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme unter Mitteilung an die Generalversammlung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste GV zu.

Jedem Mitglied wird nach erfolgter Aufnahme und Bezahlung des Jahresbeitrages ein Exemplar der Statuten zugestellt.

21. Freimitglieder

Freimitglied wird, wer dem Verein seit 25 Jahren als Aktivmitglied angehört. Amtsjahre als Vorstandsmitglied oder Nistkastenkontrolleur zählen doppelt.

22. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

23. Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder (bis 18 Jahre), Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

24. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritte sind spätestens bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten zu melden. Rückständige Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder mit den Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können unter Mitteilung von der GV ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste GV zu.

E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

26. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. März 2019 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1993 sowie alle vorhergehenden und treten sofort in Kraft.

VOGEL- UND NATURSCHUTZVEREIN "SCHWALBE" SCHLIEREN

Die Präsidentin:

Der Kassier:

Monica Laim

Richard Oesterreicher